

KASSENZAHNÄRZTLICHE VEREINIGUNG IM LANDE BREMEN
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Ausfüllhinweise für Behandler und Gutachter zum „Tübinger-Modell“ ab 01.01.2020

Grundsätzliches:

Im Falle eines Vertragsgutachterverfahrens bei Planungsgutachten und Mängelgutachten sind alle Vertragszahnärzte der KZV Bremen verpflichtet, das Formblatt „Tübinger Modell“ auszufüllen und zusammen mit den gutachterrelevanten Unterlagen dem Gutachter unverzüglich einzureichen.

• **Adressfeld**

Die Daten werden vom Adressfeld des Heil- und Kostenplanes übernommen und vom Behandler eingetragen.

• **Feld „Formblatt ZE / PA Gutachten“**

Hinweise für den Behandler: Das Formular wird mit dem KZV-Stempel des Behandlers versehen. Der Behandler kennzeichnet, ob es sich um eine „ZE“ oder „PA“-Behandlung handelt und trägt den Namen des Gutachters sowie das Datum des Ausfüllens des TM-Formulars ein.

Hinweise für den Gutachter: Die Daten werden automatisch aus der Gutachten Online- Erfassung in das TM Online Formular übertragen.

• **Feld 1. Röntgen**

Hier wird dokumentiert, ob für den Begutachtungsfall aktuelle und auswertbare analoge und/oder digitale Röntgenaufnahmen vorliegen. Liegen Röntgenaufnahmen vor, sind diese beschriftet dem Gutachter unverzüglich einzureichen. Digitale Röntgenaufnahmen sind in einer entsprechenden Auflösung zu übermitteln. Röntgenaufnahmen in Form eines Papiausdruckes können nicht ausgewertet werden!

• **Feld 2. Untersuchung**

Hier wird dokumentiert, ob die Mundhygiene ausreichend für die geplante prothetische Versorgung ist und ob Zahnstein entfernt wurde.

• **Feld 3. Vorbehandlung abgeschlossen**

Wird in einem dieser Felder ein „nein“ angekreuzt, sollte dem Gutachter unter „zusätzliche Bemerkungen“ eine Erläuterung gegeben werden, die hilfreich für die Beurteilung des Falles ist. Bei nicht erforderlichen Vorbehandlungsmaßnahmen können einzelne Spalten freigelassen werden.

• **Feld 4. Gesamtplanung**

Wird keine Gesamtplanung erstellt, ist dem Gutachter unter „zusätzliche Bemerkungen“ eine Begründung anzugeben.

• **Feld 5.1 und 5.2 präprothetische Zahnfilme oder OPG**

Hier wird dokumentiert, ob für den Begutachtungsfall ausreichend auswertbare analoge und/oder digitale **präprothetische** Zahnfilme oder OPG vorliegen. Liegen Röntgenaufnahmen vor, sind diese beschriftet dem Gutachter unverzüglich einzureichen. Digitale Röntgenaufnahmen sind in einer entsprechenden Auflösung zu übermitteln. Röntgenaufnahmen in Form eines Papiausdruckes können nicht ausgewertet werden!

• **Feld 5.3 Auswertbare Modelle**

Hier wird dokumentiert, ob auswertbare Modelle vorliegen. Liegen Modelle vor, sind diese dem Gutachter unverzüglich einzureichen.

• **Feld 5.4 Abgerechneter Heil- und Kostenplan**

Hier wird dokumentiert, dass bei einer Mängelbegutachtung der abgerechnete Heil- und Kostenplan vom Behandler eingereicht wird. Gemäß der Gutachtervereinbarung ist der abgerechnete Heil- und Kostenplan sowie die dazugehörigen Rechnungsunterlagen dem Gutachter zu übermitteln.

• **Feld 5.5 Totale Prothesen OK und UK**

Im Fall einer Mängelbegutachtung von Vollprothesen im OK und UK ist vom Behandler die Einreichung des TM Formulars nicht erforderlich, vorausgesetzt, dass keine weiteren vorgenannten Rubriken 1-5 relevant sind. Der Gutachter trägt in seiner Auswertung ein, dass es sich um eine Begutachtung von Vollprothesen im OK und UK handelt.